

# RS Vwgh 2003/5/22 2002/16/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2003

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184;

LAO Wr 1962 §145;

## Rechtssatz

Die Schätzungsmethode der Anwendung eines Sicherheitszuschlages geht davon aus, dass es bei mangelhaften Aufzeichnungen wahrscheinlich ist, dass nicht nur nachgewiesenermaßen nicht verbuchte Vorgänge, sondern auch weitere Vorgänge nicht aufgezeichnet wurden (Hinweis Ritz, BAO2, § 184 BAO Rz 18, und die dort wiedergegebene hg Rechtsprechung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160269.X02

## Im RIS seit

26.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)